Prioritäten für das Verteilnetzpaket

Positionspapier

Stand: November 2026 Kontakt: Tessa-Sophie Schrader (Tessa-sophie.schrader@eon.com)

Das Wichtigste in Kürze

- **Beschleunigung priorisieren:** Beschleunigter Netzausbau ist Grundlage für eine erfolgreiche zweite Hälfte der Energiewende. Das Verteilnetzpaket bietet die Chance, den notwendigen Ausbau des Verteilnetzes noch einmal erheblich zu beschleunigen. Dies muss der klare Fokus des Pakets sein.
- **Erleichterungen im Bestandsnetz ausweiten:** Ein Großteil der notwendigen Maßnahmen im Verteilnetz beziehen sich auf das Bestandsnetz. Bei diesen, bereits geprüften Trassen, sollten weitere erhebliche Vereinfachungen bei Planung- und Genehmigungsverfahren ermöglicht werden.
- **Bürokratie weiter reduzieren:** Das Verteilnetzpaket bietet die Möglichkeit Bürokratie im Rahmen von Genehmigungsverfahren und im Austausch mit und zwischen Genehmigungsbehörden durch Standardisierung und Digitalisierung erheblich zu reduzieren.

1. Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent beschleunigen

Der weitere zügige Ausbau der Stromnetze ist entscheidend für eine erfolgreiche Energiewende. Aus Sicht von E.ON braucht es deshalb konsequente Vereinfachungen, mehr Standardisierung und eine stärkere Digitalisierung von Genehmigungsverfahren, um Infrastrukturprojekte schneller realisieren zu können.

Die Energiewende wird im Verteilnetz umgesetzt. E.ON trägt dabei eine besondere Verantwortung, über die Hälfte der erneuerbaren Energieanlagen in Deutschland sind an das E.ON-Netz angeschlossen. Gleichzeitig ist klar, dass wir bei dem Ausbau der Erneuerbaren und der Netze noch nicht am Ende stehen. In der ersten Hälfte der Energiewende wurde er Ausbau der Erzeugung erheblich beschleunigt. Nun geht es darum, auch den Ausbau der Netze weiter zu beschleunigen, Genehmigungsprozesse praxisnah und unbürokratisch zu gestalten und bestehende Regelung, wo sinnvoll und notwendig, anzupassen.

E.ON begrüßt sehr, dass die Bundesregierung mit dem Verteilnetzpaket diesen Bedarfen Rechnung tragen und die Realisierungszeiträume für Stromnetzvorhaben halbieren möchte. Diese Zielsetzung ist anspruchsvoll, und gleichzeitig notwendig, um die Energiewende zum Erfolg zu führen. Während Maßnahmen zur Flexibilisierung, Standortsignale oder neue Anschlussverfahren zum Beispiel über FCAs notwendige Ergänzungen sind, ist ein zügiger und kontinuierlicher Netzausbau der wichtigste Hebel, um mit dem steigenden Bedarf nach Netzkapazität umzugehen. **Der Fokus des Verteilnetzpakets sollte darum klar auf den notwendigen Beschleunigungsmaßnahmen liegen.** Die Ergänzung um Themen wie etwa Maßnahmen zur Bestandsnetzoptimierung ist sinnvoll. Es sollte im weiteren Verlauf jedoch darauf geachtet werden, den Fokus des Pakets nicht zu stark zu weiten, auch um ein zügiges und zielgerichtetes Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen.

Im Folgenden gehen wir auf die Prioritäten ein, die aus Sicht von E.ON im Rahmen des Verteilnetzpakets adressiert werden sollten.

1.1 Planfeststellung und Anzeigeverfahren im Bestandsnetz

Die kürzlich veröffentlichten Netzausbaupläne der E.ON Netzbetreiber zeigen, dass der überwiegende Anteil von Vorhaben, vor allem in der Hochspannung, auf das Bestandsnetz entfallen. Diese Maßnahmen beziehen sich also auf bereits geprüfte und genehmigte Trassenkorridore und Vorhaben. Um Verfahren zu Beschleunigen und Bürokratie zu reduzieren, sollten darum weitere Vereinfachungen vor allem im Bestandsnetz im Rahmen des Verteilnetzpakets umgesetzt werden.

1.2 Unwesentliche Änderungen bestehender Hochspannungsfreileitungen von einer neuen Planfeststellung ausnehmen

E.ON spricht sich für eine Klarstellung in §§ 43 und 43f EnWG aus, wonach unwesentliche Änderungen bestehender Leitungen keiner erneuten Planfeststellung bedürfen. Dies sollte insbesondere für Umbeseilungen und Zubeseilungen, den Austausch funktional vergleichbarer Anlagenteile sowie standortnahe Änderungen an Masten und Fundamenten gelten. Auch Masterhöhungen um bis zu 20 Prozent innerhalb einer bestehenden genehmigten Trasse sollten außerhalb von Natura-2000-Gebieten ausdrücklich erfasst werden. Erforderliche Einzelgenehmigungen und Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden bleiben davon unberührt.

Gleichzeitig sollte Netzbetreibern weiterhin die Möglichkeit offenstehen, auf Antrag ein fakultatives Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Eine solche Regelung würde die Planfeststellung konsequent auf Vorhaben mit wesentlichen neuen Auswirkungen konzentrieren, unnötige Verfahrensschritte und Schnittstellen reduzieren und damit die Sanierung und Verstärkung bestehender Hochspannungsnetze beschleunigen.

1.3 Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG für privilegierte Bestandsmaßnahmen weiter reduzieren

Ähnliches gilt für zahlreiche Maßnahmen zur Verstärkung und Modernisierung bestehender Hochspannungsleitungen. Hier sieht § 43f EnWG bereits Erleichterungen vor. Dennoch verursachen Umbeseilungen, Zubeseilungen, standortnahe Masständerungen und technisch notwendige Masterhöhungen in der Praxis weiterhin vermeidbaren Anzeige- und Prüfaufwand. Zudem besteht Rechtsunsicherheit darüber, ob technisch erforderliche Anpassungen an Fundamenten von den bestehenden Privilegierungen erfasst sind. E.ON spricht sich daher dafür aus, die Verfahrensanforderungen für diese Bestandsmaßnahmen konsequent weiter zu reduzieren.

Für bereits privilegierte Maßnahmen sollte neben der UVP-Prüfung grundsätzlich auch das Anzeigeverfahren entfallen. Standortnahe Masständerungen und Masterhöhungen um bis zu 20 Prozent sollten einschließlich der technisch notwendigen Fundamentänderungen ausdrücklich von der Privilegierung erfasst werden. Soweit ein Anzeigeverfahren weiterhin erforderlich bleibt, sollte die behördliche Entscheidung innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist erfolgen. Damit können Verfahren für eine große Zahl standardisierter Maßnahmen deutlich verschlankt, die Rechtssicherheit erhöht und notwendige Verstärkungen des bestehenden Hochspannungsnetzes schneller umgesetzt werden.

1.4 UVP-Privilegierung für Maßnahmen in bestehenden und bestandsnahen Trassen ausweiten

Änderungen und Ersatzneubauten von Hochspannungsleitungen in bestehenden oder bestandsnahen Trassen lösen heute häufig Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)-Vorprüfungen aus, obwohl gegenüber dem Bestand vielfach nur begrenzte oder vorübergehende zusätzliche Umweltauswirkungen entstehen. Diese regelmäßig ergebnislosen Prüfungen binden unnötig Kapazitäten bei Vorhabenträgern, Gutachtern und Behörden und verzögern notwendige Maßnahmen zur Verstärkung und Modernisierung der Netze. E.ON spricht sich daher dafür aus, die Privilegierung in Anlage 1a Nummer 6 UVPG auf typische Maßnahmen im bestehenden Netz auszuweiten und zugleich klare, rechtssichere Prüftatbestände zu schaffen.

Neben punktuellen Maständerungen sollten insbesondere Umbeseilungen, Zubeseilungen, standortnahe Maständerungen sowie abschnittsweise oder vollständige Ersatzneubauten in bestehenden oder bestandsnahen Trassen ausdrücklich von der Privilegierung erfasst werden. UVPG und EnWG sollten dabei widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden. Soweit eine UVP-Vorprüfung weiterhin erforderlich ist, sollte sie sich auf die gegenüber dem Bestand zusätzlichen oder veränderten Auswirkungen konzentrieren; notwendige fachrechtliche Schutzprüfungen bleiben unberührt. So können zahlreiche verzichtbare Vorprüfungen entfallen, ohne Umweltstandards abzusenken, und Maßnahmen im bestehenden Netz deutlich schneller umgesetzt werden.

1.5 Bestandstrassenprivilegierung mit Gebiets- und Artenschutz verzahnen

Die gesetzliche Privilegierung bestehender Trassen in § 43 Abs. 3 bis 3c EnWG wird in der Praxis durch weitreichende Alternativenprüfungen im Gebiets- und Artenschutz teilweise wieder aufgehoben. Dies kann selbst bei Ersatzneubauten ohne wesentliche neue räumliche Betroffenheiten zu Umtrassierungen oder Teilverkabelungen führen und damit die Vorteile bereits vorbelasteter Infrastrukturkorridore konterkarieren. E.ON spricht sich daher dafür aus, die Bestandstrassenprivilegierung konsequenter mit den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes zu verzahnen und einen klaren, rechtssicheren Prüfmaßstab zu schaffen.

Vorzugsweise sollten § 43 Abs. 3 Satz 3 bis 6 EnWG gestrichen werden. Hilfsweise sollte eine Prüfung außerhalb des bestehenden Trassenraums auf Parallelneubauten und zwingende Gründe beschränkt werden. Mindestens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass im Rahmen von § 34 Abs. 3 Nr. 2 und § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur solche Alternativtrassen zu prüfen sind, die technisch gleich geeignet, energiewirtschaftlich vertretbar, zeitlich realisierbar und mit Blick auf die Erhaltungsziele offensichtlich vorzugswürdig sind. Schutz- und Minderungsmaßnahmen sowie die unionsrechtlichen Vorgaben bleiben dabei unberührt. So können vorbelastete Infrastrukturkorridore stärker genutzt, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen vermieden und die Planungs- und Rechtssicherheit bei Ersatz- und Ausbauvorhaben erhöht werden.

1.6 Natur- und Artenschutzprüfungen bei Bestandsänderungen verhältnismäßig ausgestalten

Auch bei kleineren oder unwesentlichen Änderungen bestehender Netzanlagen werden in der Praxis teilweise umfangreiche Artenschutz-, Eingriffs- und landschaftspflegerische Prüfungen verlangt, obwohl keine oder nur temporäre zusätzliche Betroffenheiten gegenüber dem Bestand entstehen. Der damit verbundene Kartierungs- und Gutachtenaufwand steht häufig nicht im Verhältnis zum zusätzlichen Erkenntnisgewinn. E.ON spricht sich daher für einen verhältnismäßigen und risikoorientierten Prüfungsansatz aus, der sich konsequent auf zusätzliche oder veränderte Auswirkungen gegenüber dem Bestand konzentriert und vorhandene Daten stärker berücksichtigt.

Für standardisierte Bestandsmaßnahmen sollten vereinfachte Nachweise, etwa Begehungsprotokolle, ausreichen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für neue relevante Betroffenheiten bestehen. Bestandsaufnahme, Konfliktbewertung und erforderliche Minderungsmaßnahmen sollten gebündelt im Erläuterungsbericht dargestellt werden können; gesonderte Artenschutz- und Eingriffsprüfungen oder umfangreiche landschaftspflegerische Begleitpläne sollten nur bei konkretem fachlichem Anlass erforderlich sein. Ergänzend sollten bundesweit möglichst einheitliche Bewertungsmaßstäbe für typische Bestandsmaßnahmen geschaffen werden. So lassen sich Prüf- und Gutachtenaufwand sowie Projektlaufzeiten deutlich reduzieren und behördliche wie planerische Ressourcen auf tatsächlich relevante Umweltrisiken konzentrieren, ohne das naturschutzrechtliche Schutzniveau abzusenken.

2. Aufhebung des Erdkabelvorrangs

Der in § 43h EnWG verankerte Erdkabelvorrang bei neuen 110-kV-Trassen führt in der Praxis zu erheblichem zusätzlichem Planungs- und Prüfaufwand. Insbesondere die parallele Betrachtung von Freileitungs- und Erdkabelvarianten bindet Kapazitäten bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden, erhöht die Planungs- und Investitionskosten und schafft zusätzliche rechtliche Unsicherheiten. Zugleich bildet der gesetzlich zugrunde gelegte Kostenfaktor von 2,75 die tatsächlichen Mehrkosten einer Erdverkabelung nicht mehr sachgerecht ab: Nach vorliegenden Praxiserfahrungen liegen diese vielmehr bei einem Faktor von etwa 5 bis 7,5.

E.ON spricht sich daher dafür aus, § 43h EnWG zu streichen oder grundlegend anzupassen. Der Erdkabelvorrang und der starre Kostenfaktor von 2,75 sollten entfallen und die Wahl der technisch und wirtschaftlich geeigneten Ausführungsart grundsätzlich dem Vorhabenträger überlassen werden. Eine Erdverkabelung kann insbesondere im Nahbereich größerer Wohnbebauung weiterhin berücksichtigt werden, sollte jedoch nicht verpflichtend sein. Zugleich sollte eine vom Vorhabenträger nicht beantragte Kabelvariante keine vollständige Alternativenprüfung allein aufgrund eines gesetzlichen Erdkabelvorrangs auslösen. So lassen sich parallele Variantenplanungen vermeiden, Planungs- und Investitionskosten reduzieren, die Rechtssicherheit erhöhen und 110-kV-Netzausbauvorhaben schneller realisieren.

3. Kompensation und Ausgleich

3.1 Realkompensation und Ersatzzahlung gleichstellen

Die Suche, Sicherung und Umsetzung geeigneter naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzflächen kann Genehmigungsverfahren erheblich verzögern. Gerade in Regionen mit hoher Flächenkonkurrenz ist eine zeitnahe Realkompensation häufig nur mit erheblichem Aufwand möglich. E.ON spricht sich daher dafür aus, die mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz geschaffene Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung für relevante Energiewendeprojekte bundesweit einheitlich und dauerhaft zu verankern. Landesrechtliche Regelungen sollten diese Wahlmöglichkeit nicht einschränken oder faktisch unterlaufen.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Ersatzzahlung auch auf artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeweitet werden. Die Mittel sollten gezielt für wirksame Maßnahmen eingesetzt werden, die dem Erhalt und der Stärkung bestehender Artenbestände dienen. Eine solche Flexibilisierung würde den Aufwand für die kurzfristige Sicherung konkreter Kompensationsflächen reduzieren, Genehmigungsverfahren beschleunigen und zugleich eine zielgerichtete Verwendung der Mittel für Natur- und Artenschutz ermöglichen.

3.2 Kompensationsarten, Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungsfaktoren vereinheitlichen

Die Anforderungen an Art und Umfang naturschutzrechtlicher Kompensation unterscheiden sich zwischen Ländern und Behörden teilweise erheblich. Unterschiedliche Berechnungsfaktoren, Ausgleichsmaßnahmen und Bewertungsmaßstäbe führen dazu, dass vergleichbare Maßnahmen regional mit unterschiedlich hohem Aufwand und unterschiedlichen Kosten verbunden sind. Zudem werden bestehende Nutzungen und Vorbelastungen nicht überall angemessen berücksichtigt. E.ON spricht sich daher für bundesweit nachvollziehbare und möglichst einheitliche Maßstäbe für Kompensationspflichten, Kompensationsarten, Ausgleichsmaßnahmen und Berechnungsfaktoren aus. Eine Harmonisierung sollte sich dabei an praktikablen und beschleunigungsorientierten Standards orientieren und nicht zu einer Verschärfung bestehender Anforderungen führen.

Maßgeblich für den Kompensationsumfang sollte die tatsächliche zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Bestand sein; vorhandene Nutzungen und Vorbelastungen sind entsprechend anzurechnen. Für typische Maßnahmen an der Netzinfrastruktur sollten zudem standardisierte Ausgleichsmaßnahmen und vereinfachte Nachweisverfahren entwickelt werden. Bundesweit einheitlichere Maßstäbe würden aufwändige Einzelfallprüfungen und Gutachten reduzieren, die Kalkulierbarkeit von Kosten verbessern und zu mehr Rechts- und Planungssicherheit sowie einer einheitlicheren Genehmigungspraxis beitragen.

4. Vorhandene Umwelt- und Artenschutzdaten besser nutzbar machen

Bereits vorhandene Umwelt- und Artenschutzdaten sollten in Genehmigungsverfahren konsequenter genutzt werden, um Doppeluntersuchungen und unnötig lange Kartierungszeiträume zu vermeiden. E.ON spricht sich dafür aus, relevante und hinreichend aktuelle Daten von Behörden, öffentlichen Stellen und Umweltvereinigungen verpflichtend in digital nutzbarer Form bereitzustellen und Angaben zu Erhebungszeitpunkt, räumlicher Abdeckung, Methodik und Nutzungsrechten transparent zu dokumentieren. Geeignete Bestandsdaten sollten grundsätzlich Vorrang vor neuen Erhebungen haben; zusätzliche Kartierungen sollten nur verlangt werden, wenn konkrete und entscheidungserhebliche Datenlücken bestehen. So lassen sich Gutachtenkosten und Planungszeiten reduzieren und Genehmigungsverfahren beschleunigen, ohne die Qualität der Umwelt- und Artenschutzprüfung zu beeinträchtigen.

5. Verfahrensorganisation

5.1 Wiedereinführung der materiellen Präklusion

Auch nach Abschluss von Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung können im gerichtlichen Verfahren neue Einwendungen gegen einen Planfeststellungsbeschluss vorgebracht werden. Dies erschwert einen verlässlichen Verfahrensabschluss, erhöht das Klagerisiko und setzt zugleich Anreize für Behörden, Vorhaben möglichst umfassend und vorsorglich zu prüfen. E.ON spricht sich daher dafür aus, die Wirkung einer materiellen Präklusion im Umweltrecht wiederherzustellen: Neue Einwendungen sollten nur innerhalb klar definierter Fristen in das Verfahren eingebracht werden können. Im Gegenzug können diese Fristen großzügig bemessen und mit einer umfassenden Belehrung der Verfahrensbeteiligten verbunden werden.

Damit würden Einwendungen frühzeitig gebündelt und zu einem verlässlichen Zeitpunkt abschließend behandelt. Dies schafft Raum für pragmatischere Genehmigungsentscheidungen und erhöht die langfristige Bestandskraft von Planfeststellungsbeschlüssen. Für den Netzausbau bedeutet dies mehr Rechts- und Planungssicherheit, ein geringeres Risiko nachträglicher Verfahrensverzögerungen und einen wirksameren Schutz bereits realisierter Infrastruktur vor späteren Rückbau- und erneuten Genehmigungsrisiken.

5.2 Zusammenhängende Genehmigungsverfahren parallel statt sequenziell bearbeiten

Die Genehmigung von Netzanschluss- und Netzausbauvorhaben wird noch immer dadurch verzögert, dass wasser-, natur-, denkmal-, forst- oder straßenrechtliche Prüfungen teilweise nacheinander statt parallel durchgeführt werden. E.ON spricht sich daher dafür aus, zusammenhängende Genehmigungs- und Nachweisverfahren grundsätzlich parallel zu bearbeiten. Die federführende Behörde sollte bereits zu Verfahrensbeginn die erforderlichen Fachgenehmigungen und Prüfungen identifizieren, zeitgleich anstoßen und bestehende Abhängigkeiten in einem gemeinsamen Zeitplan abbilden. So können verfahrensbedingte Wartezeiten reduziert, vorhandene Ressourcen effizienter genutzt und Netzanschluss- und Ausbauvorhaben deutlich schneller realisiert werden.

5.3 Personelle und organisatorische Kapazitäten bei beteiligten Fachbehörden stärken

Bei vielen Planfeststellungsbehörden sind bereits deutliche Fortschritte bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erkennbar. Verzögerungen entstehen jedoch weiterhin häufig an den Schnittstellen zu beteiligten Fachbehörden, insbesondere bei unteren Naturschutz- und Wasserbehörden, wenn Stellungnahmen aufgrund begrenzter Kapazitäten nicht fristgerecht vorliegen. E.ON spricht sich daher dafür aus, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung von Netzausbauvorhaben entlang der gesamten Genehmigungskette zu stärken. Behörden, die regelmäßig an Verfahren für Netzinfrastruktur beteiligt sind, sollten über ausreichende personelle Ressourcen und die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen. Ergänzend sollten geeignete Möglichkeiten externer Unterstützung zur Entlastung geprüft und genutzt werden. So können Bearbeitungsrückstände reduziert, fachbehördliche Stellungnahmen beschleunigt und Verzögerungen an den Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden vermieden werden.

6. Bürokratieabbau

6.1 Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

Eine konsequente und vollständige Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren für Netzinfrastruktur kann zu erheblicher Beschleunigung und Abbau von Bürokratie beitragen. Noch immer führen papiergebundene Prozesse, Medienbrüche und Postlaufzeiten zu unnötigem Verwaltungsaufwand. Eine bundesweit einheitliche digitale Genehmigungsplattform könnte die medienbruchfreie Einreichung und Bearbeitung von Unterlagen, die Anerkennung qualifizierter elektronischer Signaturen sowie die digitale Beteiligung aller zuständigen Fachbehörden ermöglichen. Eine transparente Statusverfolgung und digitale Nachforderungen würden zusätzlich die Planungssicherheit erhöhen. So lassen sich Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen, Bürokratie sowie Druck-, Versand- und Archivierungskosten reduzieren und der Netzausbau effizienter vorantreiben.

6.2 Digitale Vorprüfung

Bereits digital vorliegende Antragsunterlagen sollten von den Genehmigungsbehörden unmittelbar für die fachliche Vorprüfung und die frühzeitige Einleitung von Beteiligungsverfahren genutzt werden können. Der heute vielfach erforderliche Eingang und die formale Prüfung zusätzlicher Papierfassungen führen zu vermeidbaren Verzögerungen und können bei formalen Mängeln den gesamten Verfahrensablauf unterbrechen. Eine verbindliche Nutzung digital eingereichter Unterlagen ermöglicht einen früheren Bearbeitungsbeginn, vermeidet unnötige Verfahrensunterbrechungen und verkürzt damit die Genehmigungsdauer. Zugleich werden Prozesse auf Behörden- und Unternehmensseite effizienter und der notwendige Ausbau der Netzinfrastruktur beschleunigt.

6.3 Einheitliches Genehmigungsportal für Infrastrukturmaßnahmen

Aktuell unterscheiden sich Antragsverfahren, Formulare, Kommunikationswege und Anforderungen zwischen Kommunen und Behörden teils erheblich und verursachen dadurch hohen administrativen Aufwand. Ein bundesweit einheitliches digitales Infrastrukturportal für Leitungs- und Infrastrukturprojekte, könnte diesen Aufwand erheblich reduzieren. Ein zentrales Portal sollte den gesamten Prozess von der Antragstellung über Bearbeitung und Nachverfolgung bis hin zu Abnahme und Dokumentation digital und nach einheitlichen Standards abbilden. Dadurch können Verfahren standardisiert, Bearbeitungszeiten verkürzt und der administrative Aufwand für Behörden und Unternehmen reduziert werden. Gleichzeitig schafft ein einheitlicher digitaler Prozess mehr Transparenz für alle Beteiligten und trägt so zu einer schnelleren Umsetzung notwendiger Infrastrukturprojekte bei.

6.4 Kampfmittelprüfungen vereinheitlichen

Kampfmittelabfragen sollten bundesweit vereinheitlicht und von unnötigen behördlichen Zwischenschritten befreit werden. Unterschiedliche Formulare, Verfahrenswege und mehrstufige Zuständigkeiten führen heute zu vermeidbarem Aufwand und erheblichen Zeitverlusten bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten. E.ON spricht sich daher für einheitliche Antragsstandards, einen direkten Zugang zu bestehenden Kampfmittel-Datenbanken sowie die unmittelbare Antragstellung bei den zuständigen Fachbehörden aus. Dies ermöglicht eine direkte Kommunikation zwischen Antragstellern und Prüfbehörden, reduziert den Aufwand bei der Erstellung und Bearbeitung von Anträgen und verkürzt die Bearbeitungszeiten. So können unnötige Verwaltungsprozesse vermieden und Infrastrukturprojekte schneller umgesetzt werden.

6.5 Bundesweit einheitliche Vollzugspraxis schaffen

Bundesrechtliche Vorgaben müssen bundesweit einheitlich ausgelegt und vollzogen werden. Unterschiedliche Anforderungen zwischen Bundesländern, Landkreisen und Behörden führen bei technisch identischen Anlagen zu Rechtsunsicherheit, zusätzlichem Aufwand und Doppelarbeiten, etwa bei umweltrechtlichen Anforderungen, Grundsteuerverfahren oder Empfangsvollmachten. Bundesweit einheitliche Vollzugshinweisen und standardisierte Anforderungen sowie die gegenseitige Anerkennung bereits vorliegender Gutachten, Prüfungen und Sachverständigenbewertungen schaffen mehr Rechts- und Planungssicherheit, ermöglichten eine stärkere Standardisierung betrieblicher Prozesse und reduziert administrativen Aufwand. Gleichzeitig können Genehmigungs- und Umsetzungsprozesse beschleunigt und damit wichtige Dekarbonisierungsprojekte schneller realisiert werden.

6.6 Formale Anforderungen entlang von Trassen vereinheitlichen

Genehmigungsverfahren für Leitungsprojekte sollten bundesweit stärker standardisiert und behördenübergreifend koordiniert werden. Unterschiedliche Formulare, Dokumentationspflichten und Verfahrensanforderungen auf kommunaler Ebene führen aktuell zu vermeidbarem administrativem Aufwand und erschweren eine effiziente Projektumsetzung. Die Einführung eines einheitlichen Verfahrensstandards sowie koordinierende Projektteams, die die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden bündeln und Verfahren zentral begleiten, wäre eine sinnvolle Maßnahme, um Komplexität aufzulösen. So lassen sich Doppelarbeiten reduzieren und Prozesse effizienter gestalten.

6.7 Ausgleichsmaßnahmen bundesweit standardisieren

Die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen für Netzinfrastrukturprojekte sollten bundesweit vereinheitlicht und die entsprechenden Verfahren vereinfacht werden. Unterschiedliche Vorgaben und Bewertungen durch die zuständigen Behörden führen heute zu umfangreichen Einzelfallprüfungen, zusätzlichem Gutachtenaufwand und vermeidbaren Verzögerungen. E.ON setzt sich daher für bundesweit einheitliche Standards für Ausgleichsmaßnahmen sowie vereinfachte und möglichst standardisierte Verfahren für Netzinfrastrukturprojekte ein. Dies reduziert den Prüf- und Gutachtenaufwand, schafft mehr Rechts- und Planungssicherheit und trägt dazu bei, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und notwendige Netzinfrastruktur schneller umzusetzen.

6.8 Anforderungen bei Leitungsquerungen vereinheitlichen

Die Anforderungen an Leitungsquerungen von Bundesfernstraßen sollten auf das notwendige Maß reduziert und für Infrastrukturbetreiber einheitlich ausgestaltet werden. Zusätzliche Gutachten und Nachweispflichten, insbesondere Bohrgrundgutachten, verursachen hohe Kosten und lange Wartezeiten und verzögern damit die Umsetzung wichtiger Netzinfrastrukturprojekte. Auf Bohrgrundgutachten sollte daher verzichtet oder zumindest vergleichbare und einheitliche Nachweispflichten für alle Infrastrukturbetreiber sichergestellt werden.

7. Verschnitt mit EU Grids Package

Der Beschluss des Koalitionsausschusses bezieht sich deutlich auch auf die Umsetzung des EU Grids Package. Da die Weichen auf EU-Ebene voraussichtlich bis Ende des Jahres gestellt werden, ist es wichtig auch diesen Prozess eng zu begleiten.

In den aktuellen Verhandlungen besteht aus Sicht von E.ON vor allem eine Herausforderung hinsichtlich Genehimgungsverfahren, die die Umsetzung erheblich erschweren und darum im Laufe des Verfahrensangepasst werden muss. Aktuell findet keine Unterscheidung zwischen behördlichen Genehmigungsverfahren und Netzanschlussverfahren statt. Dies sollte jedoch klar voneinander getrennt bleiben: „Permit-granting procedures" werden von den zuständigen öffentlichen Behörden durchgeführt, während „grid connection procedures" in der Verantwortung der Netzbetreiber liegen und letztlich in ein bilaterales Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer münden.

Da der Prozess auf EU-Ebene bereits weit fortgeschritten ist, sollte die Trennung der beiden Sachverhalte zumindest in den relevanten Artikeln eindeutig sichergestellt werden (Recital 10, 13, Art. 16, 16d, 16h, 16i).

Eine Vermischung beider Verfahren würde erhebliche Rechts- und Umsetzungsunsicherheiten schaffen, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten und Fristen. Daher sollte für beide Verfahren keine gemeinsame maximale Frist gelten. Ebenso sollte weder unterstellt werden, dass das eine Verfahren automatisch mit dem anderen beginnt, noch dass eines Bestandteil des anderen ist. Die jeweiligen Fristen und Verantwortlichkeiten sollten weiterhin klar getrennt geregelt werden.

8. Bestandsnetzoptimierung

Beschleunigter Netzausbau ist die notwendige Grundlage für die Auflösung von Netzengpässen und um der steigenden Nachfrage nach Netzanschlusskapazität nachzukommen. Gleichzeitig gilt, dass Maßnahmen für eine noch effizientere Netznutzung im Bestandsnetz, vor allem kurzfristig, ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten können. Diesen Maßnahmen sind jedoch immer als Ergänzung zu verstehen, nicht als Ersatz für beschleunigten Netzausbau.

8.1 Freileitungsmonitoring und temporäre Höherauslastung auch im Hochspannungsnetz erleichtern

Bestehende Leitungen können durch Freileitungsmonitoring (FLM) und eine an den realen Wetterbedingungen orientierte Betriebsführung besser ausgelastet werden. Fast alle E.ON-Netzbetreiber setzen FLM bereits erfolgreich ein. Aktuell ist für die Hochspannung dazu jedoch für jeden Anwendungsfall eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Diese Prozesse brauchen teilweise mehrere Jahre. Hier besteht aus Sicht von E.ON deutliches Beschleunigungspotenzial.

Mit § 49b EnWG wurde es für das Übertragungsnetz im Zuge der Gasmangellage ermöglicht, die Netze temporär und ohne vorherige Genehmigung höher auszulasten. Obwohl dies auch für die Hochspannung eine sinnvolle Regelung wäre, wurde dies nicht ermöglicht. § 49b läuft nach aktuellem Gesetzesstand Ende März 2027 aus. Da die Möglichkeit der Höherauslastung sehr erfolgreich genutzt wurde, sollte eine dauerhaft Fortschreibung dieser Regelung geprüft werden. In diesem Zuge wäre es aus Sicht von E.ON sinnvoll eine Ausweitung auf die 110kv-Ebene aufzunehmen. Da FLM stark wetterbedingt ist, bieten sich automatisch manche Regionen besser für dieses Verfahren an als andere. Um diesen regionalen Unterschieden gerecht zu werden, sollte FLM im Rahmen von § 49b als Option, nicht als pauschale Verpflichtung, ergänzt werden.

Tessa-Sophie Schrader

Political Affairs Manager

Tessa-sophie.schrader@eon.com

+491625706604